



Bern, 31. Januar 2024

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 31. Januar 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf über die Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 10. Mai 2024.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) kommt zur Anwendung, wenn eine Verwaltungseinheit Straftaten verfolgen und beurteilen muss. Es ist am 1. Januar 1975 in Kraft getreten. Seither hat es nur 21 punktuelle Änderungen erfahren, wurde aber nie totalrevidiert. Es wurde insbesondere auch von der 2007 verabschiedeten Vereinheitlichung des Strafprozessrechts ausgenommen, weil sein Einbezug zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte. Das Verwaltungsstrafrecht gehört vollumfänglich zum Strafrecht. Die im ordentlichen Strafrecht anwendbaren Grundsätze müssen damit auch im Verwaltungsstrafrecht gelten. Da es jedoch von Verwaltungseinheiten und nicht von den Justizbehörden umgesetzt wird, bedarf es einiger besonderer Regelungen. Deshalb beruht der Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VE-VStrR) auf folgenden Grundsätzen:

- Belassen der Zuständigkeit für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten bei den Verwaltungseinheiten.
- Belassen der grundsätzlichen Zuständigkeit für das Urteil bei den kantonalen Justizbehörden und der Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts für Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen. Der Bund wird die Kantone weiterhin für die vom Verurteilten nicht bezahlten Prozess- und Vollzugskosten entschädigen.
- Belassen der Möglichkeit für die Verwaltungseinheiten, rechtshilfweise direkt auf die Unterstützung der Kantonspolizei zurückzugreifen. Zukünftig wird die Bundeskriminalpolizei der Verwaltung ebenfalls zur Verfügung stehen.



- Streichung der Befugnisse der Bundesanwaltschaft und der kantonalen Staatsanwaltschaften: wenn der Fall von einem Gericht in der Sache beurteilt werden muss, sieht das geltende Recht vor, dass die zuständige Verwaltungseinheit die Akten jeweils an die kantonale Staatsanwaltschaft oder die Bundesanwaltschaft zuhänden des erstinstanzlichen kantonalen Gerichts bzw. des Bundesstrafgerichts schicken muss. Die kantonale Staatsanwaltschaft oder die Bundesanwaltschaft verfügt danach im gerichtlichen Verfahren über Parteistellung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Rolle der kantonalen Staatsanwaltschaften oder der Bundesanwaltschaft sich meistens auf den Versand der Akten an das zuständige Gericht beschränkt. Deshalb sieht der VE-VStrR vor, dass künftig die Verwaltungseinheit das zuständige Gericht direkt anruft und alleine die Anklage im gerichtlichen Verfahren vertritt.
- Beibehaltung des Grundsatzes, dass der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) für das Verwaltungsstrafrecht gilt, unter Vorbehalt der Ausnahmen, die aufgrund der Besonderheiten des Verwaltungsstrafrechts erforderlich sind.
- Modernisierung des Verfahrens durch eine grundsätzliche Annäherung an die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Die StPO hat das Strafprozessrecht vereinheitlicht, indem sie Standards für kantonale und eidgenössische Verfahren festgelegt hat. Zudem wurde die StPO am 17. Juni 2022 revidiert (BBI 2022 1560). Sie sollte daher als Referenz gelten. Das Verwaltungsstrafrecht darf deshalb von der StPO nur so weit abweichen, wie nötig ist, um den Besonderheiten des Verwaltungsstrafrechts Rechnung zu tragen.
- Zwangsmassnahmen sind nun für den gesamten Bereich des Verwaltungsstrafrechts kohärent und einheitlich geregelt. In Zukunft werden die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte für verwaltungsstrafrechtliche Fälle, inkl. für Entsiegelungsfälle, die im Moment vom Bundestrafgericht behandelt werden, als Zwangsmassnahmengerichte des Bundes fungieren. Der Bund wird die Kantone für diese Dienstleistung entschädigen.

Schliesslich möchten wir Sie auf das Kapitel 3.2.2. des erläuternden Berichts hinweisen, in welchem der Bundesrat verschiedene Optionen betreffend die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) untersucht hat. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die kantonale Strafgerichtsbarkeit wurde analysiert und verworfen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Neben Ihrer Meinung zum Vorentwurf interessiert uns auch zu wissen, mit welchen finanziellen und personellen Auswirkungen aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmungen Sie für Ihren Kanton rechnen.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stel-



lungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

info.strafrecht@bj.admin.ch.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns den Namen und die Kontaktdaten der Person angeben könnten, an die wir uns bei allfälligen Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Patrick Rohner (Tel. 058 462 47 46 ; patrick.rohner@bj.admin.ch) und David Steiner (Tel. 058 462 41 03 ; david.steiner@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat